

agrarheute > Energie > Gas > Chaos bei der KfW-Bank – Riesenstau bei Förderanträgen für Heizungen

Gebäudeenergiegesetz und Heizungsförderung

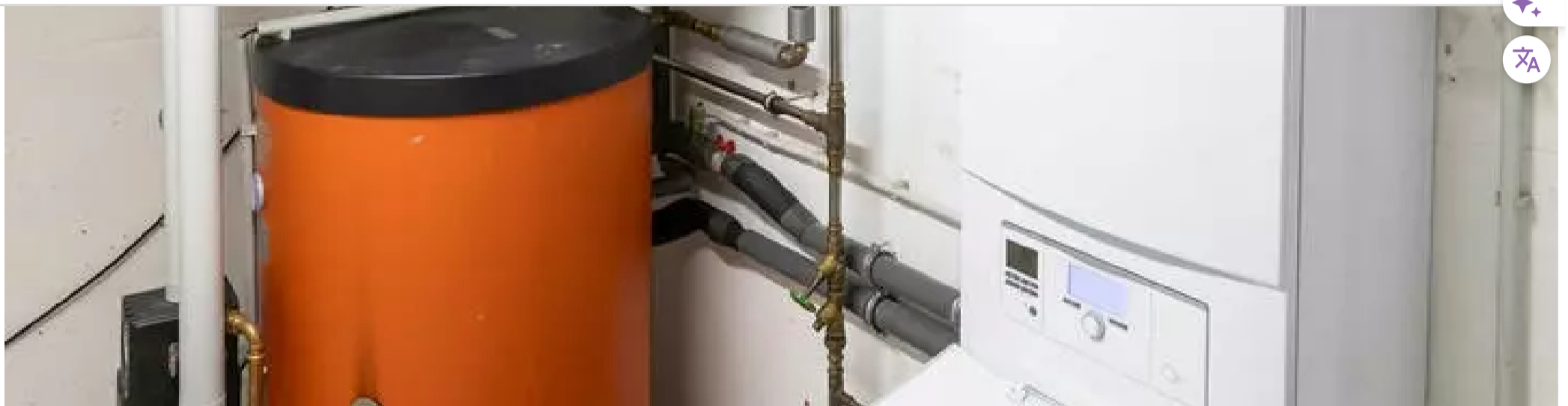
Chaos bei der KfW-Bank - Riesenstau bei Förderanträgen für Heizungen



Menü

Suche

Abo

 Berlin 7°C

© stock.adobec.com/Stefan Gruber Wie der Hauptgeschäftsführer des Fachverbands Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Dr. Wolfgang U. Schwarz auf der Handwerksmesse in München sagte, ist die KfW mit den auflaufenden Anträgen komplett überlastet. Die KfW sagt derzeit, dass eingereichten Anträge überhaupt erst ab September bearbeitet werden können.



Dr. Olaf Zinke, agrarheute
am Freitag, 01.03.2024 - 13:18

Eigentlich kann die Förderung für den Einbau einer Heizung jetzt beantragt werden. Doch die KfW bearbeitet die Anträge erst ab September. Das heißt: Die Ausreichung von Fördergeldern verschiebt sich weit nach hinten.

Eigentlich können Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern jetzt Anträge auf Förderung für den Einbau einer klimafreundlichen Heizung bei der KfW stellen. Der Bund stellt für die mit dem **Heizungsaustausch verbundenen Investitionen** Mittel aus dem Haushalt bereit, die durch Zuschüsse und Ergänzungskredite über die KfW ausgereicht werden.

Doch wie der Hauptgeschäftsführer des Fachverbands Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Dr. Wolfgang U. Schwarz auf der Handwerksmesse in München sagte, ist die KfW mit den auflaufenden Anträgen komplett überlastet. Damit wird **die KfW-Förderung für den Heizungsaustausch** zum nächsten **Debakel für das Wirtschaftsministerium**, denn: die KfW sagt derzeit, dass eingereichten Anträge überhaupt erst ab September bearbeitet werden können.

Außerdem sind die eigentlich in der ersten Phase **ebenfalls förderfähigen Einfamilienhäuser** mit Einliegerwohnung ebenfalls nicht mehr zuschussberechtigt. Ziel der Förderungen ist es eigentlich, den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zu beschleunigen und dadurch die Treibhausgas-Emissionen bei der Wärmeversorgung im Gebäudesektor zu reduzieren.

Der Start der **Antragstellung für die Heizungsförderung** erfolgt ohnehin bereits gestaffelt. Seit dem 27.02.2024 sind nur Privatpersonen antragsberechtigt, die Eigentümer von bestehenden selbst bewohnten Einfamilienhäusern in Deutschland sind. Weitere Antragstellergruppen sollen dann entsprechend der am 29.12.2023 vorgelegten Förderrichtlinie „**Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen**“ folgen (siehe unten).

Die **Antragstellung auf den Förderzuschuss** soll direkt online bei der KfW über das Kundenportal „Meine.KfW.de“ erfolgen. Voraussetzung ist jedoch ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen für den Heizungsaustausch, der zusammen mit dem Förderantrag einzureichen ist.

Antragsteller mit förderfähigen Vorhaben sollten eigentlich direkt nach dem Antrag eine automatisierte Mitteilung über die Zusage ihres Antrags erhalten. Nun bekommen sie die Mitteilung über eine monatelange Verzögerung der Bearbeitung.



Antragstellung nur über Heizungsbetrieb oder Energieberater

Außerdem gilt bis zum 31. August 2024 noch eine Übergangsregelung bei der Heizungsförderung. Bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger (29.12.2023) und dem 31.08.2024 kann der Antrag bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden, sagt die KfW.

Antragsteller müssen sich von ihrem Heizungsbetrieb oder Energieberater eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen und den Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung im KfW-Kundenportal nachträglich beantragen. Privatpersonen, die Eigentümer eines Einfamilienhauses sind und dieses selbst bewohnen, können seit dem 27.02.2024 einen Antrag bei der KfW stellen.

Eigentümer von bestehenden Mehrfamilienhäusern, mit mehr als einer **Wohneinheit und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)** in Deutschland, sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden, sind ab dem ab 3.5.2024 antragsberechtigt und ab den 6.8.2024 können Vermieter von EFH sowie WEG bei Maßnahmen am Sondereigentum den Antrag stellen.

Wichtig ist auch: Der **Förderantrag kann nur vom Eigentümer** selbst gestellt werden und nicht in Vollmacht. Neben dem Zuschuss steht zusätzlich ein zinsgünstiger Ergänzungskredit im KfW-Programm Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit für den Heizungstausch zur Verfügung.

Beim **Ergänzungskredit wird Eigentümern** mit einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro ein zusätzlicher Zinsvorteil für den Zeitraum der ersten Zinsbindungsfrist gewährt.

Der Förderkredit kann zudem nur in Kombination mit einer Zuschusszusage der KfW für die Heizungsförderung in Anspruch genommen werden. Den Ergänzungskredit können Eigentümer bei ihrer Bank beantragen.

[Gasheizung](#)[Kreditanstalt Für Wiederaufbau \(KfW\)](#)[Kredit](#)[Ölheizung](#)[Wärmepumpe](#)